

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 23.01.2019

im kleinen Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Joachim Feßler

ab 18:37 Uhr

Pascal Friedrich

Kurt Harsch

Ralf Michalski

Franz Thurn

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Karin Schellhorn-Renz

Stephan Wülfrath 1. Stv. Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Verwaltung

Bernhard Allgayer

entschuldigt

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids
Neubau von 2 Einfamilienhäusern
Tannhauser Str. 65, Flst. 265 in Tannhausen
Vorlage: 40/352/2018
 - 2.2 Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um
weitere 5 Jahre
Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60
Asylbewerber, Spitalweg 26, Flst. 1707 in Aulendorf
Vorlage: 40/353/2018
 - 2.3 Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um
weitere 5 Jahre
Errichtung einer auf 3 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60
Asylbewerber, Lehmgrubenweg 20, Flst. 522/4 in Aulendorf
Vorlage: 40/354/2018
 - 2.4 Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung
Sandweg 60, Flst. 1631, Aulendorf
Vorlage: 40/356/2019
- 3 Neubau Umkleidetrakt Steegersee - Vergabe Sanitärarbeiten
Vorlage: 40/357/2019
- 4 Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße / Gerbergasse
- Vergabe Ingenieurleistungen
Vorlage: 40/204/2018/3
- 5 Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 30/105/2018
- 6 Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 30/106/2018
- 7 Verschiedenes
- 8 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

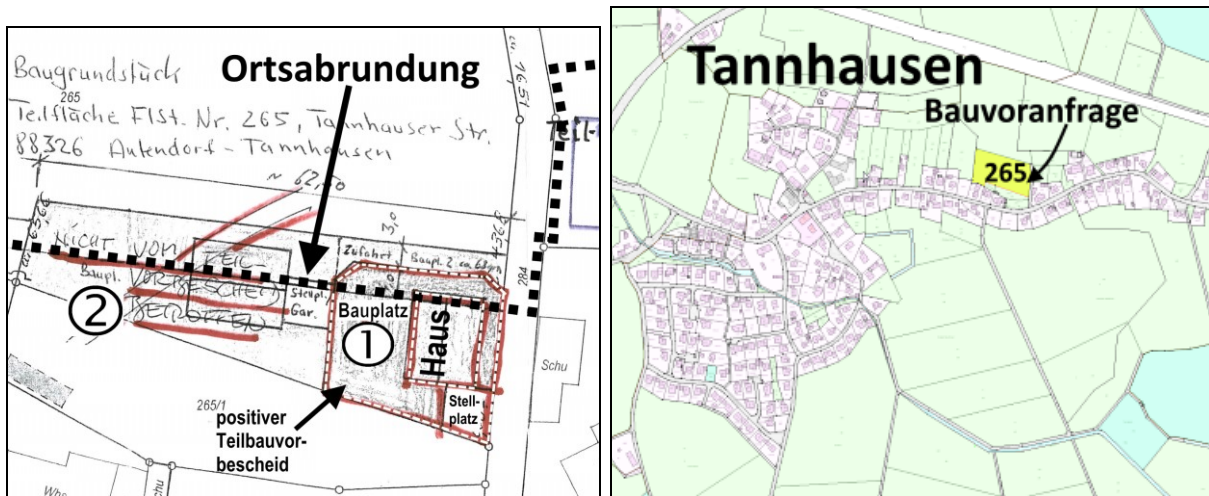
SR Feßler kommt später.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids
Neubau von 2 Einfamilienhäusern
Tannhauser Str. 65, Flst. 265 in Tannhausen
Vorlage: 40/352/2018

Frau Schellhorn erläutert, dass die Bauherrschaft mit Schreiben vom 30.11.2018 die zweite Verlängerung des positiven Teil-Bauvorbescheides BV/0158/2013 vom 27.02.2013 über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf dem mit Nr. 1 auf dem Lageplan vom 30.08.2012/04.12.2012 bezeichneten Flurstück Nr. 265 (Teilfläche) beantragt hat.



Die Bauherrschaft hatte mit der ursprünglichen Bauvoranfrage den Neubau von 2 Einfamilienhäusern und Ausbauvarianten für die Größe und Dachform angefragt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 16.01.2013 sein Einvernehmen nur für den Bauplatz 1 erteilt. Der Ortschaftsrat Tannhausen hat am 22.01.2013 ebenfalls nur dem Platz 1 zugestimmt. Der vom Landratsamt Ravensburg erteilte positive Teil-Bauvorbescheid bezieht sich auch nur auf die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf dem mit Nr. 1 gekennzeichneten Teilbereich des Flurstücks 265.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Ortsabrundung Tannhausen
Rechtsgrundlage:	§§ 30, 34 BauGB, §§ 57, 62 LBO
Gemarkung:	Tannhausen
Eingangsdatum:	30.11.2018

Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO erlischt ein Bauvorbescheid, wenn dieser nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 30.11.2018 fristgerecht einen weiteren Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides vom 27.02.2013 bei der Stadt Aulendorf eingereicht. Der Bauvorbescheid kann somit um 3 Jahre verlängert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung des beantragten Vorbescheids besteht, da die

Verlängerung der Geltungsdauer in der Sache nichts anderes bedeutet als die Erteilung eines neuen Vorbescheids. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung des Bauvorbescheides ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

Das geplante Bauvorhaben Nr. 1 liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Tannhausen. Maßgebend für den Geltungsbereich sind hier nicht die Grundstücksgrenzen oder die Zufahrten, da diese in den Außenbereich hineinragen dürfen. Für die Abgrenzung zum Außenbereich sind allein die Hauskanten der Gebäude heranzuziehen. Im vorliegenden Fall kann die Dicke der Abgrenzungslinie positiv für die Bauherrschaft gewertet werden. Unter Zugrundelegung der Außenkante der Ortsabrundungslinie befindet sich das auf Platz Nr. 1 geplante Gebäude innerhalb der Ortsabrundung.

Da es sich bei der Ortsabrundung um keinen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB handelt, erfolgt die weitere planungsrechtliche Beurteilung im Übrigen nach § 34 BauGB. Die Umgebungsbebauung entspricht einem Misch- bzw. Dorfgebiet. Die geplante Wohnbebauung fügt sich damit planungsrechtlich in die nähere Umgebung ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides um drei Jahre zu erteilen.

Das Einvernehmen zur Verlängerung des positiven Teil-Bauvorbescheides vom 27.02.2013 um drei Jahre wird einstimmig vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Tannhausen erteilt.

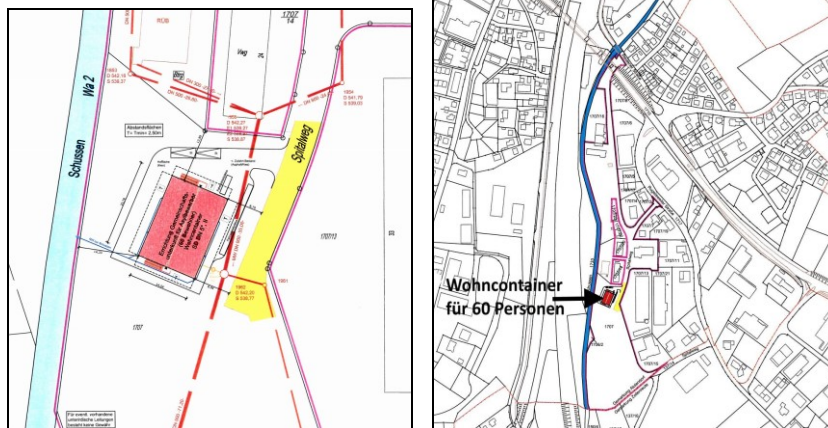
Beschluss-Nr. 2.2

Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre
Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber, Spitalweg 26, Flst. 1707 in Aulendorf
Vorlage: 40/353/2018

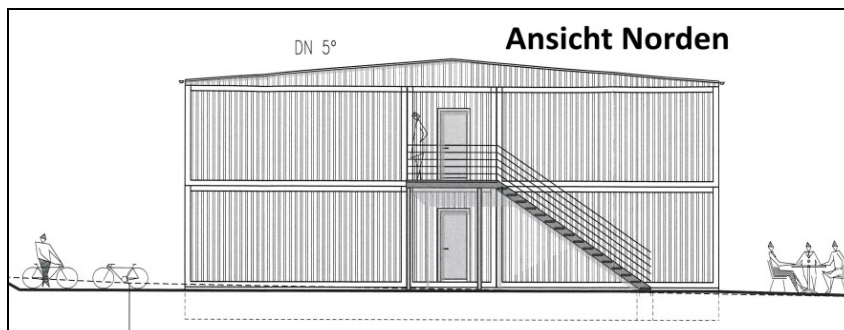
Frau Schellhorn teilt mit, dass der Eigenbetrieb des Landkreises IKP mit Schreiben vom 12.11.2018 die Verlängerung der bis zum 30.04.2021 befristeten Baugenehmigung BA/0578/2016 vom 27.04.2016 über die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber auf dem Flurstück Nr. 1707, Spitalweg 26, in Aulendorf beantragt hat.

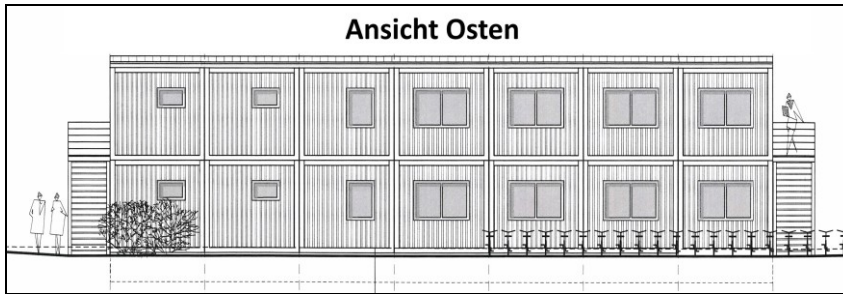
Die gesetzliche Grundlage zur Verlängerung des Vorhabens nach § 25 a Abs. 4 EnEV ermöglicht eine Verlängerung der Genehmigung um 5 Jahre nur noch bei Antragstellung spätestens bis 31.12.2018.

Daher hat der Antragsteller nun vor Ablauf der Befristung der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, um zusätzlich ca. 2,5 Jahre länger (bis 31.12.2023) die Asylunterkunft aufrecht erhalten zu können.



Auf dem betroffenen Flurstück wurde ein zweigeschossiger Wohncontainer mit Satteldach errichtet.





Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 18.12.2018

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Erteilung der Baugenehmigung vom 27.04.2016 geltende Sach- und Rechtslage hat sich bis dato nicht geändert.

Mit § 25 a EnEV (Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen) ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, die die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Die auf 5 Jahre befristete Standzeit dieser Wohncontainer kann auf dieser Rechtsgrundlage nur noch bis zum 31.12.2018 um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Gemäß § 25 a EnEV Abs. 4 ist die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31.12.2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Es haben sich keine Eigentumsveränderungen bei Angrenzern innerhalb der Zeit der gültigen Baugenehmigung ergeben, daher muss keine erneute Angrenzerbefragung durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung um fünf Jahre zu erteilen.

Das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung vom 27.04.2016 bis zum 31.12.2023 wird einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr. 2.3

Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre

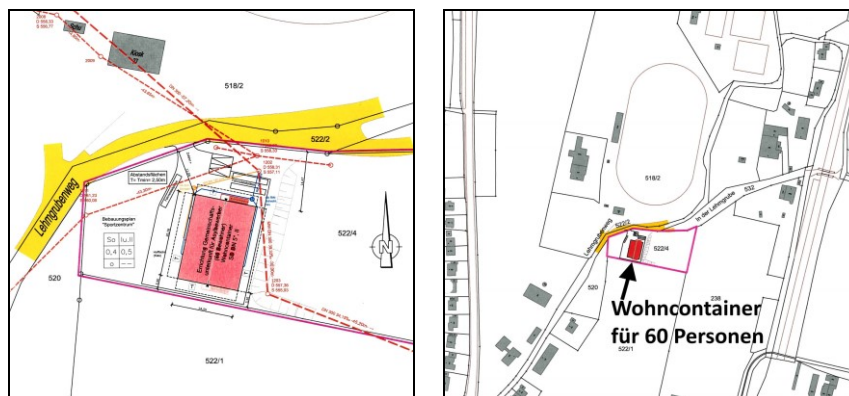
Errichtung einer auf 3 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber, Lehmgrubenweg 20, Flst. 522/4 in Aulendorf

Vorlage: 40/354/2018

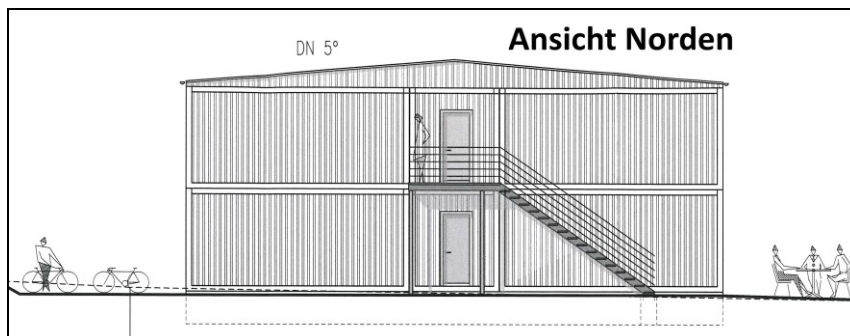
BM Burth teilt mit, dass der Eigenbetrieb des Landkreises IKP mit Schreiben vom 12.11.2018 die Verlängerung der bis zum 30.04.2021 befristeten Baugenehmigung BA/0574/2016 vom 21.04.2016 über die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber auf dem Flurstück Nr. 522/4, Lehmgrubenweg 20, in Aulendorf beantragt hat.

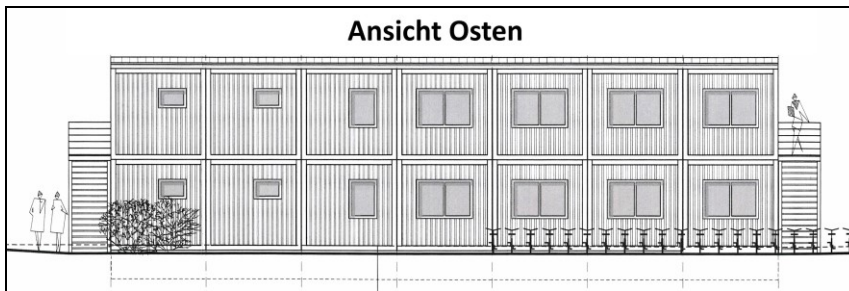
Die gesetzliche Grundlage zur Verlängerung des Vorhabens nach § 25 a Abs. 4 EnEV ermöglicht eine Verlängerung der Genehmigung um 5 Jahre nur noch bei Antragstellung spätestens bis 31.12.2018.

Daher hat der Antragsteller nun vor Ablauf der Befristung der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, um zusätzlich ca. 2,5 Jahre länger bis 31.12.2023 die Asylunterkunft aufrecht erhalten zu können.



Auf dem betroffenen Flurstück wurde ein zweigeschossiger Wohncontainer mit Satteldach errichtet.





Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Sportzentrum vom 30.03.1982
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 18.12.2018

Der Bebauungsplan Sportzentrum setzt für das Quartier ein Sondergebiet (SO) fest, in dem lediglich Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke zugelassen sind. Da Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende in ihrer Nutzungsart entweder als "Anlagen für soziale Zwecke" oder zum "Wohnen" anzusehen sind, war die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wurden folgende Befreiungen erteilt.

- Befristete Errichtung einer mobilen Wohncontaineranlage als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge für 3 Jahre
- Überschreitung der Baugrenze
- Abweichende Dachform - Satteldach anstatt Flach-/Pultdach

Da im Bebauungsplan die Nutzung für soziale Zwecke nicht zugelassen ist, war die Erteilung einer Befreiung nicht möglich, da in diesem Fall die Grundzüge der Planung berührt sind.

Mit den gesetzlichen Änderungen in § 246 Abs. 12 BauGB war ab 24.10.2015 die Erteilung einer Befreiung für die Nutzung als befristete Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende aufgrund des vorübergehenden Charakters dieser Vorschrift auch dann möglich, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Befreiung war unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die zur Erteilung der Baugenehmigung vom 27.04.2016 geltende Sach- und Rechtslage hat sich bis dato nicht geändert.

Mit § 25a EnEV (Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen) ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, die die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Die auf 5 Jahre befristete Standzeit dieser Wohncontainer kann auf dieser Rechtsgrundlage nur noch bis zum 31.12.2018 um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Gemäß § 25 a EnEV Abs. 4 ist die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31.12.2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu

dienen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Es haben sich keine Eigentumsveränderungen bei Angrenzern innerhalb der Zeit der gültigen Baugenehmigung ergeben, daher muss keine erneute Angrenzerbefragung durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung um fünf Jahre zu erteilen.

Das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung vom 21.04.2016 bis zum 31.12.2023 wird einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr. 2.4

Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung Sandweg 60, Flst. 1631, Aulendorf Vorlage: 40/356/2019

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung im Sandweg 60, Flst. 1631, in Aulendorf beantragt hat.

Das geplante Produktionsgebäude überbaut eine Grundfläche von 96,49 m x 24,49 m mit einer Gesamthöhe von 9,50 m. Das Gebäude soll als Stahlbetonskelett mit Sandwichpaneelen als Wandverkleidung errichtet werden. Als Dachform ist ein Flachdach als Foliendach vorgesehen. Die Lage der neuen Produktionshalle befindet sich zwischen 2 Bestandsgebäuden.

Als Anschluss eines bestehenden Produktionsgebäudes an ein bestehendes Lagergebäude soll eine Überdachung errichtet werden. Dieses Flachdach auf 6,00 m Höhe überspannt eine Fläche von 29,13 m x 12,90 m und erhält an der Längsseite eine Wandverkleidung aus Sandwichpaneelen als Windschutz. Das Bauwerk wird als Stahlkonstruktion errichtet.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Sandäcker vom 27.02.1985
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	20.12.2018

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Sandäcker. Der Bebauungsplan Sandäcker setzt für das Quartier ein Industriegebiet fest. Mit der Festsetzung einer Baumassenzahl von 5,0 ist die maximale Verdichtung der Bebauung geregelt. Einschließlich der Ergänzung der Produktionshalle bleibt die Gesamtbebauung weit unter diesem Maximalwert.

Als Dachform ist im Bebauungsplan Flachdach oder Sheddach festgesetzt.

Es handelt sich um eine Restrukturierung der Produktion von Maschinenbauelementen. Hierfür sollen weitere Gebäude auf dem Grundstück des Antragstellers ergänzt werden. Es werden keine weiteren Arbeitsplätze generiert. In diesem Fall sind auch keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich.

Dem Antrag liegt für die geplanten Gebäude sowie die Feuerwehrumfahrung ein Brandschutzkonzept bei.

Die erforderlichen Abstandsflächen werden vom Landratsamt geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 3

Neubau Umkleidetrakt Steegersee - Vergabe Sanitärarbeiten
Vorlage: 40/357/2019

Herr Blaser teilt mit, dass die Sanitärarbeiten für den neuen Umkleidetrakt im Dezember 2018 beschränkt ausgeschrieben wurden.

An sechs Firmen wurden Ausschreibungsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes versendet. Zur Submission am 09.01.2019 ging ein Angebot ein.

Die geprüfte Angebotssumme liegt bei netto 41.768,52 € und ist damit etwas über der Kostenschätzung, die bei netto 40.000,00 € liegt.

Das Angebot wird dennoch für wirtschaftlich betrachtet. Die Verwaltung versucht, mit dem Bieter bis zur Beauftragung noch ein Abgebot auszuhandeln.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanitärarbeiten an die Firma Tyborski GmbH aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 49.704,54 € zu vergeben.

Die Sanitärarbeiten werden einstimmig an die Firma Tyborski GmbH aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 49.704,54 € vergeben.

Beschluss-Nr. 4

Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße / Gerbergasse - Vergabe Ingenieurleistungen Vorlage: 40/204/2018/3

Frau Schellhorn erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Sanierungsvariante 3 zum Neubau eines Umgehungskanals der Mühlbachverdohlung in der Gerbergasse/Kolpingstraße beschlossen hat. Die Ausschreibungsfreigabe wurde erteilt. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt, Bauleistungen, deren Angebotssumme innerhalb der angegebenen Kosten aus der Kostenschätzung verbleiben, zu vergeben.

Für die Mühlbachsanierung in der Bachstraße wurden im Laufe der Planungen verschiedene Varianten untersucht. Ziel war es, eine zukunftsorientierte Lösung in Hinblick auf eine Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Mühlbachs zu erreichen. Dabei soll in diesem Bereich eine Optimierung der Hydraulik des Abwassernetzes und des Wasserversorgungsnetzes erreicht werden.

Bisher wurde zur Grundlagenermittlung, Vorplanung und Variantenuntersuchung das Ingenieurbüro Kapitel mit der Leistungsphase 1 und 2 beauftragt. Für die weitergehenden Planungsleistungen und die Bauabwicklung müssen die Leistungsphasen 3 bis 9 noch vergeben werden.

Hierzu wurde ein Angebot über die Ingenieurbauleistungen vom Büro Kapitel vorgelegt. Die prozentualen Leistungsphasen wurden gemäß den Vorgaben der HOAI angesetzt. Im Bereich der Abwasser- und Mühlbachkanalerneuerung wurde auf einen Umbau- und Instandsetzungszuschlag verzichtet, jedoch aufgrund der zahlreichen Verknüpfungen und Zwangspunkte die Honorarzone III angesetzt. Im Bereich der Wasserleitungserneuerung wurde ebenso auf einen Umbau- und Instandsetzungszuschlag verzichtet und dadurch, dass weniger Verknüpfungen und Zwangspunkte vorhanden sind, die Honorarzone II angesetzt.

Insgesamt beläuft sich das Honorarangebot auf brutto 64.866,60 €. Hiervon entfallen auf die Abwasser- und Mühlbachkanalerneuerung 58.476,63 € und auf die Erneuerung der Wasserversorgung 6.389,97 €.

Finanzierung

Der Kostenaufwand für die Ingenieurleistungen sind in der Gesamtsumme zur Mühlbachsanierung im Bereich Bachstraße/Gerbergasse sowie im Eigenbetrieb Abwasser und im Eigenbetrieb Wasser als Nebenkosten beinhaltet.

Für die Maßnahmenabwicklung zur Mühlbachkanalerneuerung stehen im städtischen Vermögenshaushalt aus den Vorjahren entsprechende Haushaltreste zur Verfügung.

Für die erforderliche Erneuerung der Abwasserkanalisation stehen im Vermögensplan 2019 beim Eigenbetrieb Abwasser 197.000 € und im Vermögensplan 2019 des Eigenbetriebs Wasser 46.000 € zur Verfügung.

Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 – 9 für die Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße/Gerbergasse an das Ingenieurbüro Kapitel zum Angebotspreis von brutto 64.866,60 €.

Beschluss-Nr. 5

Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 30/105/2018

Frau Johler teilt mit, dass nach den Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2019 aufgestellt wurden, die in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2018 als Anlagen zum Haushaltsplan 2019 verteilt wurden. Diese bilden die Grundlage für die Ausschussberatungen.

Der **Betriebszweig Wasserversorgung** schließt im Erfolgsplan mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Grundlage für dieses Ergebnis ist die Gebührenkalkulation, die der Gemeinderat für das Jahr 2019 beschlossen hat.

Im Vermögensplan sind mehrere Maßnahmen abgebildet, die dringend ausgeführt werden müssen. Die wesentlichste Investitionsmaßnahme ist die Erneuerung der AZ-Leitung im Schulgässle für 146.000 €. Zudem ist die Erschließung von zwei Baugebieten vorgesehen sowie die Erschließung von Bauplätzen auf dem ehemaligen Spielplatz Heinestraße. Vorläufig ist zur Gegenfinanzierung keine Kreditaufnahme notwendig.

Der **Betriebszweig Bürgerbus** schließt im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust von 21.650 € ab. Der vorliegende Wirtschaftsplan ist der erste Wirtschaftsplan, der im Fahrbetrieb für ein ganzes Wirtschaftsjahr geplant ist. Entsprechend kann es durchaus noch Verschiebungen geben, sobald man hier Erfahrungen gesammelt hat. Dann müsste zu gegebener Zeit ein Nachtrag aufgestellt werden. Planmäßig ist ein Zuschuss der Stadt in Höhe von 17.850 € zur Deckung des Abmangels erforderlich.

Zum derzeitigen Stand liegt bei beiden Betriebszweigen keine Änderungsliste vor.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Wirtschaftspläne inklusive der vorgetragenen Änderungen zu beraten und beschließen.

Beschluss-Nr. 6

Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung **Vorlage: 30/106/2018**

Frau Johler teilt mit, dass nach den Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2019 aufgestellt wurden. Diese bilden die Grundlage für die Ausschussberatungen.

Der Wirtschaftsplan der Betriebswerke Aulendorf, Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Erfolgsplan in Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe ab. Grundlage hierfür ist die Kalkulation der Abwassergebühren, die der Gemeinderat für das Jahr 2019 beschlossen hat.

Im Vermögensplan sind Maßnahmen abgebildet, die dringend ausgeführt werden müssen. Zur Finanzierung ist hierfür eine Kreditaufnahme von 2.500.000,00 € eingestellt. Mit 909.000,00 € stellt die Erschließung des Baugebietes „Tafelesch“ die wesentlichste Investitionsmaßnahme im Jahr 2019 dar.

Außerdem wird weiterhin die beschlossene Maßnahmenliste von iat im Bereich der Kläranlage konsequent umgesetzt.

Aktuell liegt keine Änderungsliste vor.

Der Betriebszweig Betriebshof schließt im Erfolgsplan mit einem geringfügigen Gewinn in Höhe von 150,00 € ab. Seit 2010 werden laut Vorgabe der GPA jährlich die Verrechnungssätze der Mitarbeiter kostendeckend neu kalkuliert, die Kalkulation der Fahrzeug- und Maschinenverrechnungssätze wird seit 2011 vorgenommen. Der Stundensatz ist mit planmäßig 52,20 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt in der Planung mit einem ausgeglichenen Ergebnis von 45.150,00 € ab. Es sind keine wesentlichen Investitionen geplant.

Über die Änderungsliste wurden mehrere Änderungen notwendig. Aufgrund von Vorgaben für die Arbeitssicherheit/UKBW ist der Einbau von Spinden und eine geringfügige Umstrukturierung im Betriebshofgebäude notwendig. Zudem soll künftig die Arbeitskleidung gemietet werden. Eine mögliche aktualisierte Änderungsliste wird ggf. als Tischvorlage vorgelegt.

Die Beträge in den Wirtschaftsplänen werden entsprechend den Beratungen des Ausschusses vor der Beschlussfassung im Gemeinderat geändert.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Wirtschaftspläne inklusive der Änderungen zu beraten und beschließen.

Beschluss-Nr. 7

Verschiedenes

E-Ladestationen Parkstraße/Bahnhof

BM Burth teilt mit, dass er kürzlich über den Sachstand bei den E-Ladestationen im Bereich Parkstraße und Bahnhof informiert hat. Diesbezüglich muss er folgendes korrigieren: Die E-Ladestationen sollen bekanntlich in einer gemeinsamen Aktion mit Remo/Leader beschafft werden. Diesbezüglich gibt es bereits seit Januar 2018 einen Förderbescheid, der allerdings mit der Vorgabe versehen ist, die Ladestationen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zu beschaffen. Die eigentliche Intention der Zusammenarbeit war aber eine regionale Lösung. Deshalb wird es am kommenden Freitag ein Treffen der Bürgermeister der Remo-Gemeinden geben. Es muss eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen werden.

SR Feßler teilt mit, dass ihm bekannt ist, dass zwischenzeitlich u.a. Bad Waldsee, Bad Schussenried und Bad Saulgau sich an „Emma“, das E-Mobilitätsprojekt aus Friedrichshafen beteiligen.

BM Burth ist dies nicht bekannt, er wird es am Freitag ansprechen.

Garage für Bürgerbus

BM Burth teilt mit, dass der Bürgerbus bekanntlich vorläufig im Betriebshof untergebracht ist. Dies ist aber keine dauerhafte Lösung. Er bittet daher darum, dass der Gemeinderat der Verwaltung mitteilt, falls ihm mögliche freie Garagen bekannt ist, die die Verwaltung anmieten könnte.

SR Zimmermann schlägt eine Ausschreibung im Mitteilungsblatt vor.

Erhaltungskonzept Straßen Stadt Aulendorf

Herr Gundel verweist auf die Tischvorlage, die der Niederschrift beiliegt.

Vor einigen Monaten wurde im Ausschuss das Erhaltungskonzept für die Straßen für die nächsten Jahre vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass bei einem jährlichen Sanierungsbudget von 800.000 € dennoch mittelfristig eine Verschlechterung des Straßenzustands auftreten wird. Deshalb hat die Verwaltung eine ergänzende Berechnung mit einem Sanierungsbudget von 1,3 Mio. € jährlich in Auftrag gegeben. Dieses liegt nun als Tischvorlage vor. Auch bei diesem Budget wird der jetzige Status nicht erhalten werden können, es wird eine geringfügige Verschlechterung auftreten.

Mitteilung Deutsche Bahn – Sanierung Bahnhof

Frau Schellhorn wurde von der Deutschen Bahn informiert, dass im Jahr 2019 noch folgende kleinere Maßnahmen am Bahnhof umgesetzt werden sollen:

- Neuanstrich Nebengebäude Nord
- Einbau Windfangelement in der Bahnhofshalle
- Erneuerung von einem Teil der Eingangstüren

Neubau Grundschule

Frau Schellhorn teilt weiter mit, dass für den Neubau der Grundschule nun eine Beauftragung eines Architekten erfolgen muss. Das Verfahren wird wie folgt sein: Nach einem Punkteverfahren werden drei in Frage kommende Architekten ausgewählt. Mit diesen tritt man anschließend ins Verhandlungsverfahren. Aus jeder Fraktion sollte hier

ein Vertreter anwesend sein.

BM Burth ergänzt, dass die Informationen noch per E-Mail versendet werden.

Zaunanlage P + R Parkplatz Bahnhof bei Walters Warehouse

Frau Schellhorn informiert außerdem, dass noch zu entscheiden ist, ob am P + R Parkplatz ein Stabgitterzaun oder ein Maschendrahtzaun angebracht wird. Ein Stabgitterzaun wäre stabiler und optisch ansprechender, es geht auch um eine gewisse Sicherheit im Verkehrsraum.

Es gibt einen Konsens für die Errichtung eines Stabgitterzauns.

Anfrage Zufahrt Walters Warehouse

BM Burth erläutert, dass es eine Anfrage des angrenzenden Eigentümers gibt. Bisher sind zwei Zufahrten vorgesehen, eine Zufahrt von der Poststraße, eine Zufahrt von der Zollenreuter Straße. Der Eigentümer fragt nun an, ob eine weitere Zufahrt über ein Tor möglich ist. Die Verwaltung sieht dies kritisch, möchte dies aber im Ausschuss nun abklären.

SR Michalski sieht die bisherige Lösung für ausreichend an. Er spricht sich gegen ein Tor aus.

Hierfür gibt es einen Konsens im Gremium.

Busbahnhof/Gemeindevollzugsdienst

SR Michalski teilt mit, dass er beobachtet hat, dass am Busbahnhof seit der Eröffnung in den Haltestellen Bring- und Holverkehr stattfindet. Der Gemeindevollzugsdienst sollte hier verstärkt kontrollieren.

BM Burth erläutert, dass die Verwaltung dies ebenfalls bereits festgestellt hat. Zudem wurde auch bereits das taktile Leitsystem überfahren, so dass hier bereits Barken angebracht werden mussten. Es werden deshalb zeitnah noch zwei Poller an dieser Stelle eingebaut. Der Gemeindevollzugsdienst kontrolliert außerdem verstärkt.

SR Feßler könnte sich vorstellen, dass eine weitere Person als Unterstützung für den Gemeindevollzugsdienst eingestellt wird, zumindest stundenweise. Auch an der Grundschule wäre eine verstärkte Kontrolle erforderlich.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Streukästen auf der Insel

SR Feßler bezieht sich auf seine Anfrage kürzlich bezüglich der Streukästen auf der Insel. Er fragt nach einem aktuellen Sachstand.

BM Burth erläutert, dass die Streukästen im Zuge des eingeschränkten Winterdienstes deutlich reduziert wurden, um Kosten einzusparen. Der Streukasten muss daher bereits 2010 entfernt worden sein. Die Streukästen sind eigentlich nicht zur Nutzung durch den Privatgebrauch, sondern zur Arbeiterleichterung für den Betriebshof.

SR Feßler hält den Zustand für die Bewohner der Insel nicht gut.

Sanierung Straßenbelag Mockenstraße

SR Feßler fragt nach einem Sachstand zur Sanierung des Straßenbelags in der Mockenstraße. Es kamen wiederholt Anwohner diesbezüglich auf ihn zu.

BM Burth erläutert, dass es ein Gespräch mit dem Regierungspräsidium gab. Das Regierungspräsidium hat die Verwaltung an das Landratsamt verwiesen.

Frau Schellhorn teilt weiter mit, dass die Sanierung des mittleren Asphaltbereichs auf jeden Fall von der Stadt oder dem Landratsamt übernommen werden muss. Das Regierungspräsidium hat für die große Maßnahme, also die Sanierung des gesamten Bereiches, derzeit keine Mittel eingestellt. Sie gibt zu Bedenken, dass diese große Sanierung auch nur Sinn macht, wenn die Stadt die Abwasserkanäle und Wasserleitungen in dem gesamten Bereich erneuert. Dies wird mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.

SR Michalski vermutet, dass die Lärmproblematik auch mit der Sanierung des mittleren Asphaltbereichs nicht beseitigt sein wird, vermutlich muss eher der gesamte Bereich umgestaltet werden.

Baugenehmigung Mischwerk

SR Feßler fragt weiter nach einem Sachstand zur Baugenehmigung des Mischwerks.

BM Burth erläutert, dass es kürzlich eine Besprechung mit dem Landratsamt gab. Er hat in dieser Besprechung ausdrücklich um eine Antwort zur Anfrage gebeten. Diese wurde innerhalb weniger Tage zugesichert, kam aber leider noch nicht.

Bauvorhaben Saulgauer Straße (Claus Harsch GmbH)

SR Feßler fragt, ob das Bauvorhaben in der Saulgauer Straße gestoppt wurde.

Dies ist BM Burth nicht bekannt.

Neubau Rugetsweiler Brücke

SR Zimmermann möchte wissen, ob es bereits einen Entwurf für die Erneuerung der Rugetsweiler Brücke gibt. Dies wäre wichtig, um ggf. noch nachfassen zu können bei notwendigen Änderungen.

Frau Schellhorn verneint dies.

Solarleuchte beim Übergang Autohaus Moser an der L 284

SR Zimmermann möchte wissen, ob die Solarleuchte beim Übergang Autohaus Moser repariert wurde. Er hatte dies vor einiger Zeit im Gremium angesprochen.

BM Burth teilt mit, dass er dies an den Betriebshof zur Reparatur weiter gegeben hat. Er ging davon aus, dass diese erfolgt ist, wird aber nochmals nachhaken.

Grundstück Hauptstraße 45/47 – Sachstand

SR Zimmermann fragt nach einem Sachstand zur Bebauung des Grundstücks Hauptstraße 45/47.

Frau Schellhorn erläutert, dass es am 15.02. einen Termin mit dem Architekten und auch dem Architekten der Raiffeisenbank geben wird, gemeinsam mit Frau Zeese als beauftragter Stadtplanerin.

Pumpendruckleitungen

SR Thurn wurde angesprochen von einem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück mit einer Pumpendruckleitung angeschlossen ist. Er hat sich über die Ungerechtigkeit beschwert, weshalb er die Wartung der Pumpendruckleitung, Strom usw. zusätzlich zu den Abwassergebühren zahlen muss.

BM Burth erläutert, dass es sich bei der Pumpendruckleitung um eine private Entwässerungseinrichtung handelt. In den anderen Fällen müssen die Eigentümer die Kontrollschächte warten.

Elektrifizierung Südbahn – Sachstand

SR Michalski fragt nach einem Sachstand zur Elektrifizierung der Südbahn.

BM Burth erläutert, dass die Bahn mitgeteilt hat, dass beim Abschnitt Laupheim/Ulm ein schlechter Baugrund vorgefunden wurde. Deshalb gibt es deutliche Verzögerungen im Bauablauf und deutliche Mehrkosten. Die Bahn hat dennoch signalisiert, dass der weitere Zeitplan eingehalten wird. Die Fahrpläne nach dem 31.12.2021 sind bereits so ausgerichtet, dass es keine Änderungen mehr geben kann.

Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute

1. Stellvertretender Ortsvorsteher Wülfrath möchte wissen, weshalb beim Dorfstadel nochmals eine Angrenzerbenachrichtigung vorgenommen wurde.

Frau Schellhorn erklärt, dass sich herausgestellt hat, dass die beiden vorhergehenden Angrenzerbenachrichtigungen fehlerbehaftet waren. Zur Sicherheit wurde diese daher wiederholt.

Beschluss-Nr. 8
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....